

# Forstunternehmer

Jahrbuch

2018



Bild: Jörg Brinckheger / Pixelio.de

## Mediadaten 2018

Preisliste Nr. 13, gültig ab 1. Januar 2018



Dr. Neinhaus Verlag AG

**VdAW**

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.

## Titelportrait

**Erscheinungsweise:** Jährlich im Dezember

**Druckauflage:** 2.400

**Jahrgang:** 13. Jahrgang (2018)

**Format:** DIN A5, 148 Seiten

### Herausgeber:

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V.  
Wollgrasweg 31  
70599 Stuttgart  
Tel. 07 11 / 16 779 - 0  
Fax 07 11 / 458 60 93  
E-Mail: info@vdaw.de  
Internet: www.vdaw.de

## Verbreitung

Rund 600 Forstunternehmer erhalten das Jahrbuch im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V., weitere ca. 1.400 Forstbetriebe erhalten das Jahrbuch im Rahmen der DFSZ-Zertifizierung (Deutsches Forst-Service Zertifikat).

Das Forstunternehmer-Jahrbuch ist frei verkäuflich und kann bundesweit über den Buchhandel oder im Direktvertrieb über den Verlag bezogen werden (200 Exemplare). Es erfolgt eine kontinuierliche Bewerbung des Jahrbuchs in der hauseigenen Fachzeitschrift „Dienstleister intern“ und auf den Webseiten des VdAW und der Dr. Neinhaus Verlag AG.

Rund 200 Freixemplare des Jahrbuchs werden an Forstämter/ -behörden, Ministerien und Forstverbände herausgegeben bzw. als Rezensions-, Beleg- und Archivexemplare verwendet und auf Fachmessen, -schulungen und -veranstaltungen verbreitet.

## Themen im Forstunternehmer Jahrbuch

Das Jahrbuch beinhaltet folgende Rubriken:

- **„Waldwirtschaft“** mit forstwirtschaftlichen und forstpolitischen Themen und Berichten über den Holz- und Pflanzenmarkt und aktuelle Gesetzesänderungen
- **„Holzernte / Technik“:** Themen sind z.B. Holzerntemethoden, Nachhaltigkeit, Neuheiten der Forstmaschinen-Branche, aktuelle Firmeninformationen, Arbeitssicherheit
- **„Forstunternehmer“** mit betriebswirtschaftlichen Belangen, Zertifizierungsmöglichkeiten und rechtlichen Themen
- **„Messehinweise“** mit Veranstaltungskalender und Berichten über aktuelle Forstmessen
- **Adressverzeichnis** von Forst- und Umweltministerien, Behörden, Organisationen, Sachverständigen, Ausbildungsstätten, der Holzindustrie u.v.m.
- **Kalendarium:** Übersichtlich gestaltet, mit Eintragungen für die Branche relevanter Messen und Raum für eigene Vermerke

## Text- und Bildvorlagen

Die Einsendung von Text- und Bildvorlagen gilt als Vorschlag zur Veröffentlichung zu den Bedingungen des Verlages. Keine Gewähr für unverlangt eingesandte Manuskripte und Vorlagen. Rücksendungen unverlangter Manuskripte und Bilder nur gegen Rückporto. Verantwortung für Verlust oder Beschädigung wird nicht übernommen. Die Erlaubnis zur Text- und Bildreproduktion muß vom Einsender besorgt sein.

In gezeichneten Artikeln und Firmeninformationen wird nicht unbedingt die Meinung des Verlages und / oder der Redaktion dargestellt.

## Produktion und Dateiformate

Die Dr. Neinhaus Verlag AG legt rund um die Produktion des *Forstunternehmer-Jahrbuchs* größtes Augenmerk auf eine kundenorientierte, zügige, unkomplizierte und freundliche Beratung und Abwicklung.

Ferner wird neben inhaltlichen Gesichtspunkten sehr viel Wert auf das Erscheinungsbild sowie die Druck- und Papierqualität gelegt, nicht zuletzt, damit wir für Sie als Inserenten das bestmögliche Ergebnis bei der Veröffentlichung Ihrer Anzeige erzielen.

### Drucktechnische Details:

- Format: DIN A 5 (210 mm hoch, 148 mm breit)
- Druckverfahren: Bogenoffset
- Farbprofil: ISOcoated\_v2
- Bindung: Klebebindung
- Papier Innenteil: Bilderdruck matt, 90 g/m<sup>2</sup> holzfrei weiß
- Papier Umschlag: Bilderdruck glänzend, 250 g/m<sup>2</sup> h'frei

Helfen Sie uns bei der Einhaltung unseres Qualitätsstandards, indem Sie folgende technischen Voraussetzungen bei der Erstellung Ihrer Druckunterlagen beachten:

### Dateiformate:

PDF/X3 und EPS-Dateien mit eingebetteten bzw. in Pfade umgewandelte Schriften und unkomprimierten Bildern im CMYK-Farbraum mit 300 dpi Auflösung im Größenverhältnis 1:1. Logos sollten als Vektorgrafik oder Strichscan mit mindestens 800 dpi angelegt sein.

In Druckvorlagen enthaltene Sonderfarben werden aus der Euroskala aufgebaut. Geringe Tonwertabweichungen sind im Toleranzbereich des Offset-Druckverfahrens begründet.

Bei Anzeigen im Anschnitt sind 3 mm Beschnittzugabe anzulegen. Bitte erstellen und übertragen Sie Ihre Anzeigen im gebuchten Format.

Nach Rücksprache können ggf. auch Daten aus Programmen wie Corel Draw, MS Office (Word, Excel, PowerPoint) oder Adobe Photoshop übernommen und angepasst werden. Diese Leistung betrachten wir als Service, eine separate Berechnung erfolgt nicht.

Ebenso erstellen wir für Sie bei Buchung eine individuelle Anzeige nach Ihren Vorgaben ohne weitere Berechnung der Bearbeitungskosten.

## Anzeigenpreise

**Zeitschriftenformat:** DIN A5 (210 mm hoch, 148 mm breit)

**Satzspiegel:** 172 mm hoch, 124 mm breit  
(2 Spalten, je 58 mm breit)

**Anzeigenschluss:** 29. September 2017

## Anzeigenformate und Preise

**Anzeigen bei Satzspiegelformat:**

| Format         | Breite x Höhe | bis vierfarbig |
|----------------|---------------|----------------|
| 1/1 Seite      | 124 x 172 mm  | 1.200,-€       |
| 1/2 Seite hoch | 58 x 172 mm   | 670,-€         |
| 1/2 Seite quer | 124 x 87 mm   | 670,-€         |
| 1/3 Seite quer | 124 x 58 mm   | 560,-€         |
| 1/4 Seite hoch | 58 x 87 mm    | 360,-€         |
| 1/4 Seite quer | 124 x 44 mm   | 360,-€         |

**Anzeigen im Anschnitt:**

Kosten siehe Formatanzeigen im Satzspiegelformat zzgl. 10% Aufpreis. Alle angegebene Größen zzgl. 3 mm Beschnittzugabe an den Schnittkanten.

Bei ganzseitigen und querformatigen Anzeigen im Anschnitt 10 mm Abstand zum linken Rand (betrifft alle relevanten grafischen Elemente und Texte aufgrund der Klebebindung).

| Format         | Breite x Höhe |
|----------------|---------------|
| 1/1 Seite      | 148 x 210 mm  |
| 1/2 Seite hoch | 69 x 210 mm   |
| 1/2 Seite quer | 148 x 105 mm  |
| 1/3 Seite quer | 148 x 70 mm   |
| 1/4 Seite quer | 148 x 52 mm   |

**Umschlagbelegung:**

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| Titelseite (hinterlegt) | 1.600,-€ |
| 2. Umschlagseite        | 1.350,-€ |
| 3. Umschlagseite        | 1.350,-€ |
| 4. Umschlagseite        | 1.600,-€ |

jeweils bis vierfarbig, DIN A5 zzgl. 3 mm Beschnittzugabe.

## Allgemeine Hinweise

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird bei gewerblichen Anzeigen zusätzlich berechnet. Der Belegversand erfolgt mit der postalisch zugestellten Rechnung. Es ist kein Konkurrenzausschluss möglich. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können jedoch nicht zwingend beansprucht werden.

## Zahlungsbedingungen

Bei vorzeitiger Zahlung oder 8 Tage nach Rechnungserhalt 2% Skonto, spätestens innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Bei Bankabbuchung 3% Skonto.

**Bankverbindung:**

Dr. Neinhaus Verlag AG  
Postbank: IBAN DE97600100700131303703  
BIC PBNKDEFF  
BW-Bank: IBAN DE46600501010002700872  
BIC SOLADEST

## Kontakt

**Herausgeber:**

Verband der Agrargewerblichen  
Wirtschaft (VdAW) e.V.  
Tel. 0711/ 16 779-0  
Fax: 07 11/ 458 60 93  
info@vdaw.de  
www.vdaw.de

**Verlag:**

Dr. Neinhaus Verlag AG  
Wollgrasweg 31  
70599 Stuttgart  
Tel. 0711/ 45 127-5  
Fax: 458 60 93  
info@neinhaus-verlag.de  
www.neinhaus-verlag.de

**Vorstand:**

Dipl. oec. Mathias Gränzer  
Tel. 0711/ 16 779-14  
Fax 0711/ 458 60 93  
graenzer@neinhaus-verlag.de

**Redaktion:**

Dipl. Ing. (Bsc) Amelie Bufler  
Tel. 0711/ 16 779-19  
Fax: 07 11/ 458 60 93  
bufler@vdaw.de

**Redaktion / Grafik:**

Dipl. Ing. (FH) Thomas Thalau  
Tel. 0711/ 45 127-67  
Fax: 07 11/ 458 60 93  
media@neinhaus-verlag.de

**Anzeigen:**

Traude Böse  
Tel. 0711/ 45 127-68  
Fax: 07 11/ 458 60 93  
boese@neinhaus-verlag.de

**Vertrieb:**

Sabine Erhardt  
Tel. 0711/ 16 779-24  
Fax: 07 11/ 458 60 93  
ernhardt@vdaw.de



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannten Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge aus wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und dessen Billigung bindend, Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht aufgenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen, oder der Beilage, Beihefter, Beikleber etc. ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonsicher Auftragserteilung – ausgeschlossen, Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens

und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg.

Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matrern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen. Sämtliche Kosten zur Herstellung Korrektur von Satz und Offsetfilen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v.H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag

zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebot die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebot zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

## Zusätzlich Geschäftsbedingungen der Anzeigenverwaltung

a) Die Anzeigenverwaltung ist vom Herausgeber beauftragt, für die unter „Verlag“ genannten Aufgaben bis zum Inkasso einzutreten.

b) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

c) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sinstiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sinstierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.

d) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.

e) Sämtliche Kosten zur Herstellung und Korrektur von Satz und Offsetfilen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

f) Fälle höherer Gewalt wie auch Arbeitskämpfmaßnahmen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.

g) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen und Kollektiven Sonderpreise festzulegen.

h) Die Werbungsvermittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlags zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

i) Sind etwaige Mängel an gelieferte Drucksachen, wie Beihefter, Beikleber etc. Nicht sofort, sondern erst bei der Verarbeitung erkennbar, so hat der Werbungstreibende dadurch entstehende Mehrkosten oder Verluste bei der Herstellung zu tragen.